



Inhalt

Zuständigkeit der Finanzpolizei

- Kompetenzen
- Zahlen, Daten, Fakten

Rechtsfolgen für inländischen Auftraggeber/Beschäftigter

- Sicherheitsleistung/Zahlungsstopp/Haftung
- Sonstige Rechtsmaterien

Sonderprobleme

- Umqualifizierung Entsendung – Arbeitskräfteüberlassung
- Sozialbetrug
- Neue Betrugsmuster

Ordnungspolitische Aufgaben

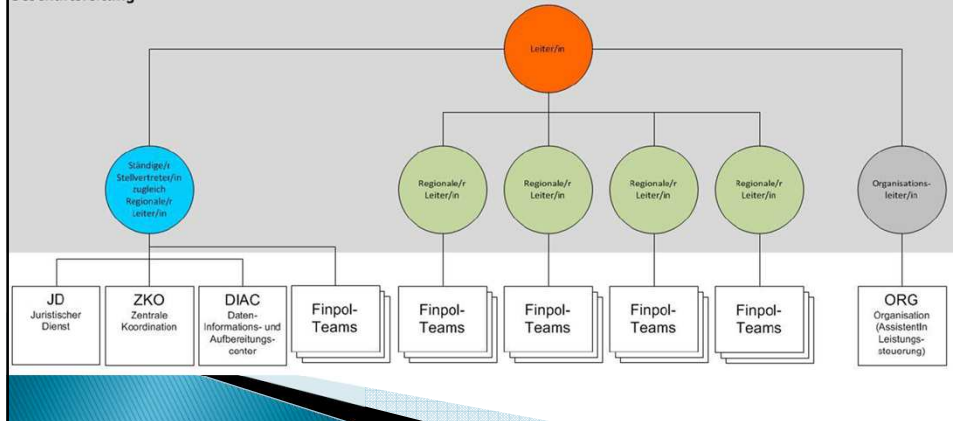
Kontrolle von	Sachliche Zuständigkeit gem.	Auftrag zur
AuslBG	§ 26 AuslBG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit a AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeige, Amtspartei
LSD-BG (Lohn- und Sozialdumping)	§ 11 Abs 1 Z 1 und Abs 3, § 12	Kontrolle, Anzeige, Amtspartei
AÜG	§ 20 AÜG	Kontrolle, Anzeige
LAG	§ 14d Abs 5 LAG	Kontrolle, Anzeige
GewO § 366 Abs. 1 Z 1 Ab 1.1.2016: § 367 Z 54 GewO	§ 89 Abs. 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeige
Melde- u. versicherungsrechtliche Bestimmungen des ASVG	§ 89 Abs. 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeigenlegung, Amtspartei
Anzeigeverpflichtung gem. AIVG	§ 89 Abs. 3 EStG iVm § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Anzeige
Sozialbetrug gem. § 153c-e StGB	§ 6 Abs 1 SBBG, § 10b Abs 2 Z 4 AVOG 2010 - DV	Kontrollrechte iSd Kriminalpolizei
GSpG	§ 50 GSpG, § 10b Abs 2 Z 2 lit c AVOG 2010 - DV	Kontrolle, Beschlagnahme, Anzeigenlegung, Amtspartei
GewO (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung
ASVG (übrige Bestimmungen)	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung
Arbeitsrechtliche, gesundheits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften	§ 27 Abs. 2 AuslBG	Meldung bei Entdeckung

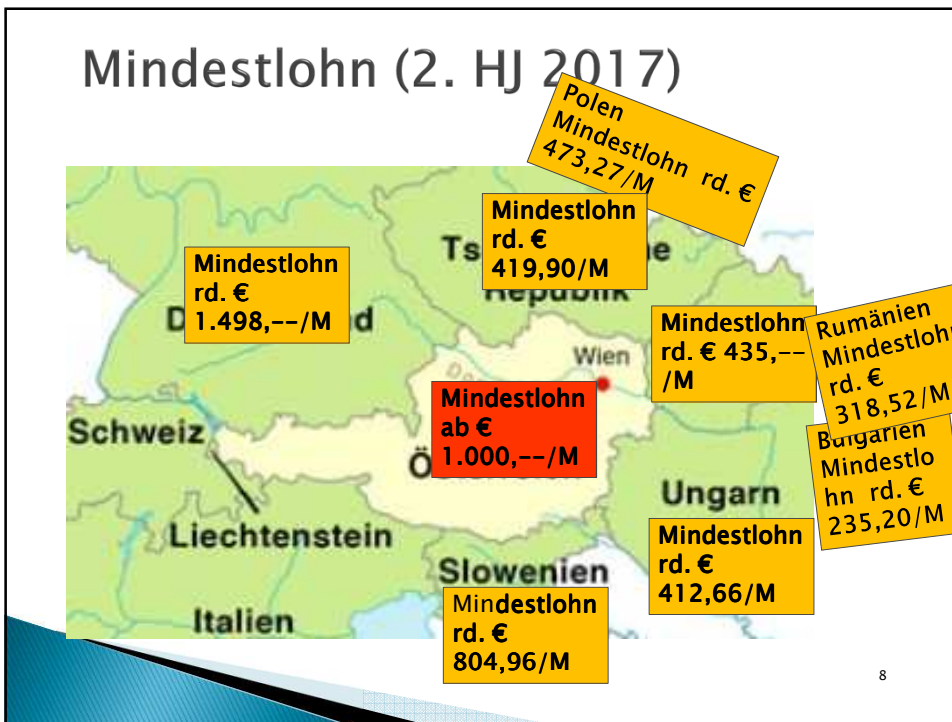
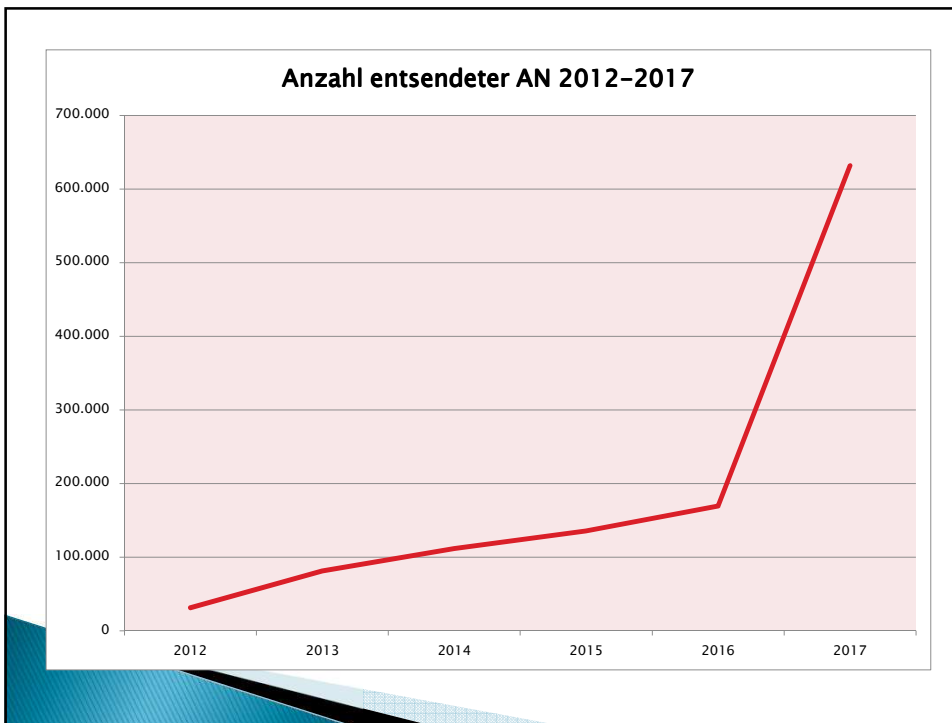
Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz

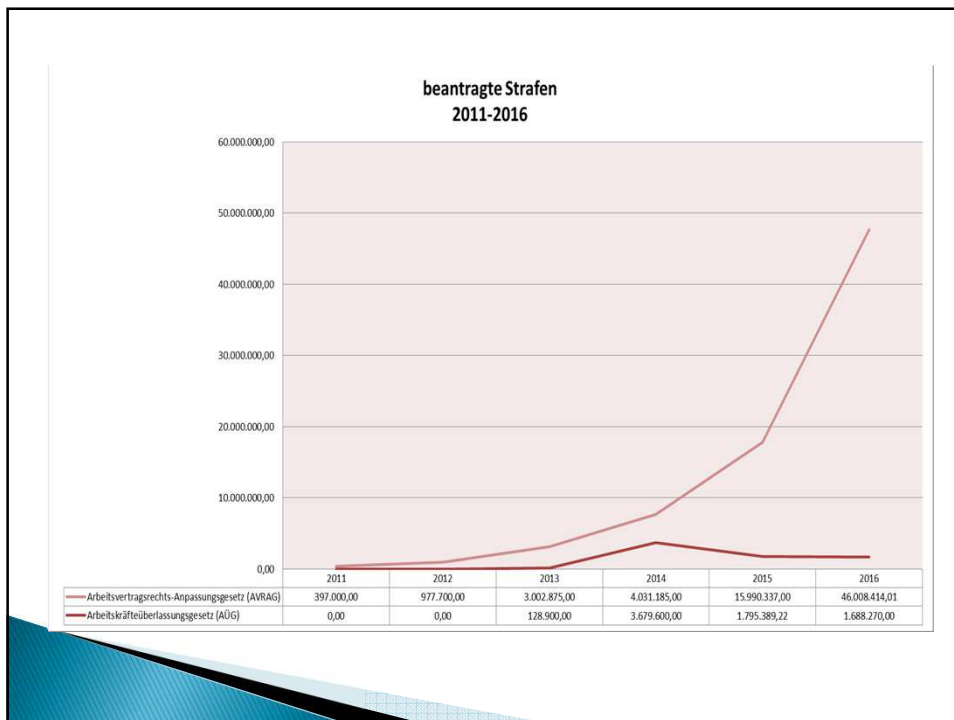
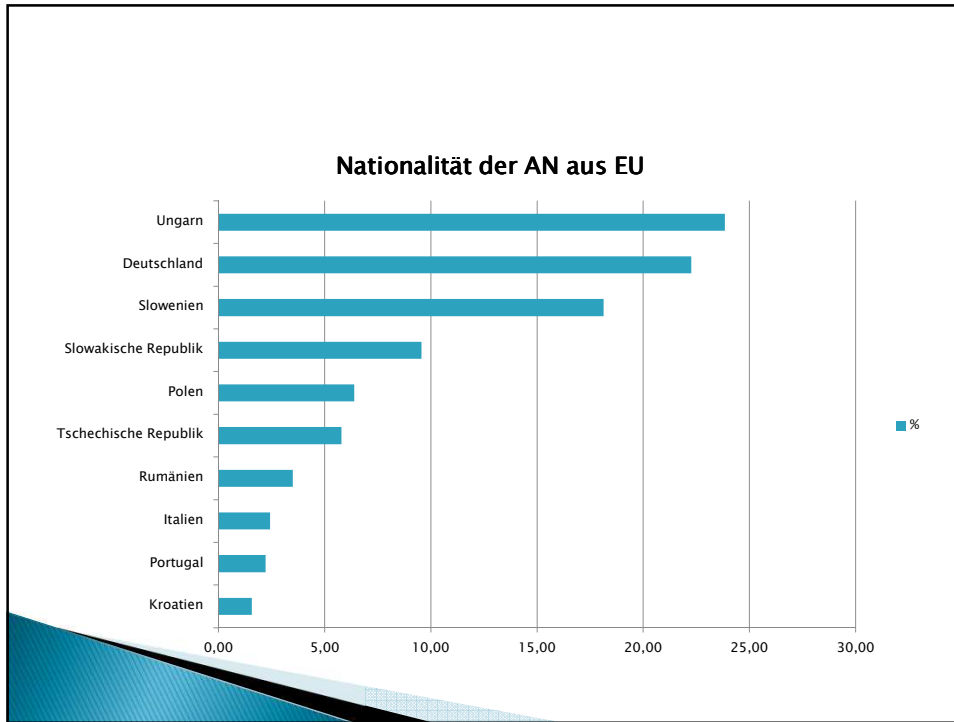
Organisation

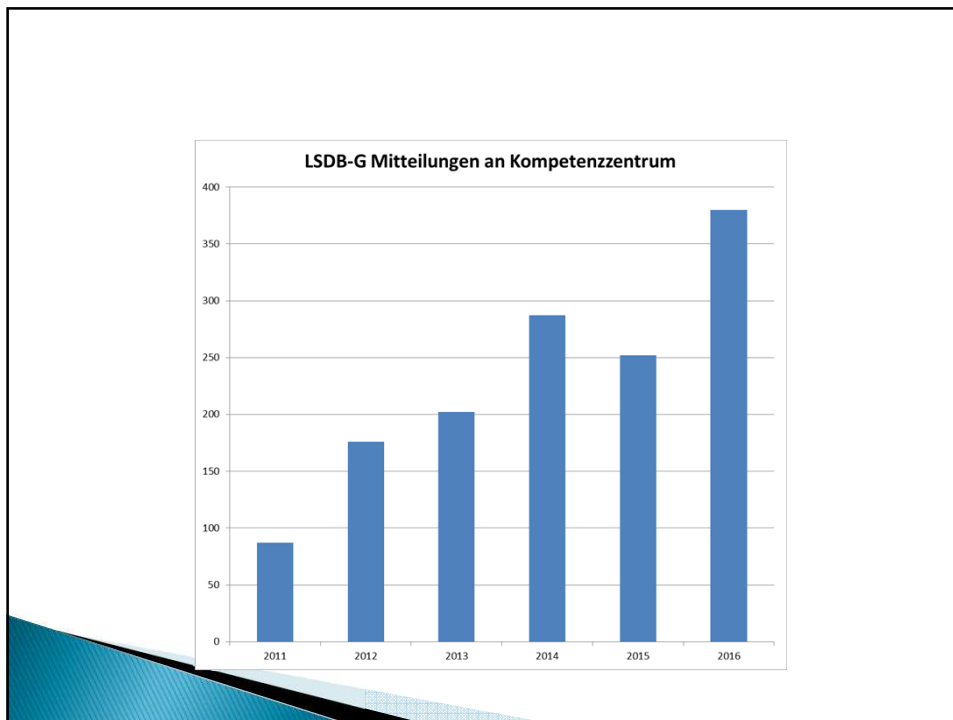
Organigramm Finanzpolizei ab 1. Juli 2013

Geschäftsleitung









Unterscheidung Entsendung vs Überlassung I

- ▶ Unterscheidbares und dem Auftragnehmer zurechenbares Werk:
 - Nicht gegeben bei Leistungen, die lediglich einen von vielen notwendigen Schritten des Produktionsablaufes darstellen (VwGH, 99/09/0024)
 - Nicht gegeben bei ununterscheidbarem Zusammenwirken der Arbeiter bei den Arbeitsvorgängen (VwGH, 2010/09/0161)
 - Nicht gegeben bei Erbringung einzelner manueller Beiträge zu einem Werk (VwGH, 96/08/0350)
 - Nicht gegeben bei Montagearbeiten in einem gewissen Abschnitt des Gesamtwerkes (Montagearbeiten im Lüftungsbau - VwGH 93/08/0092)

Unterscheidung Entsendung vs Überlassung II

- ▶ **Verwendung von Material und Werkzeug**
 - Stoffbeistellung kann beliebig geregelt werden
 - Werkzeug muss jedoch vom Auftragnehmer bereitgestellt werden
 - Ausnahmen bestehen nur bei unverhältnismäßigem Aufwand (große/sperrige/schwer transportierbare Baumaschinen)
 - Bereitstellung von Ausrüstung wie Schutzkleidung etc. durch Auftragnehmer
- ▶ **Organisatorische Eingliederung/Dienstaufsicht**
 - Ausländische AN dürfen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, arbeitsbezogenem Verhalten nicht den Weisungen des Auftraggebers unterliegen
 - Eingeschränkte freie Zeiteinteilung aufgrund der Natur des zu erstellenden Werkes
 - Einteilung der AN durch den Auftraggeber sowie Übernahme für Kosten der Unterkunft stellen weitere Indizien für Weisungsunterworfenheit dar (VwGH, 93/08/0092)

Unterscheidung Entsendung vs Überlassung III

- ▶ **Abrechnungsart/Haftung/Gewährleistung**
 - Haftung des Auftragnehmers für mangelhafte Werkserbringung
 - Haftung für Erfolg der Werkleistung, Gewährleistungsansprüche, Ansprüche wegen Schlechterfüllung und sonstige Schäden
 - Abrechnung der Leistungen nach Aufwand oder nach Fixpreisen

Fazit Überlassung vs Entsendung

- ▶ umfassende **Konkretisierung des Werkes**, keine Vermischung der Tätigkeiten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, keine Erledigung eines von mehreren Arbeitsschritten sondern abgeschlossene Aufgabenverteilung
- ▶ **Arbeitsanweisungen** durch Vertreter des Subunternehmers, Kontrolle des Baufortschrittes durch den Auftraggeber und Abstimmung mit anderen Professionisten als werkvertragliche Nebenpflicht, Zeiteinteilung durch Subunternehmer
- ▶ **Werkvertrag** entsprechend abwickeln; Abrechnungs-/Verrechnungspraxis nicht nur aus Werkvertrag sondern auch aus Rechnungen und Korrespondenz ersichtlich machen

Entscheidend bleibt der wahre wirtschaftliche Gehalt (§ 4 Abs 1 AÜG), der vor Ort durch FinPol erhoben wird!

Sonderproblem: Umqualifizierung von Entsendung in Arbeitskräfteüberlassung

- ▶ **Steuerabzug bei Arbeitskräfteüberlassung**
 - § 99 Abs 1 Z 5 EStG
 - Abzug von 20% der Leistungen

Dieser Steuerabzug gilt die Steuerpflicht der überlassenen Arbeitskräfte ab, weil deren steuerpflichtige Einkünfte wirtschaftlich in der Arbeitskräftegestellungsvergütung erfasst sind (§ 98 Abs. 1 Z 4 letzter Satz EStG 1988). Nach Maßgabe jenes Artikels des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens, der Artikel 7 des OECD-Musterabkommens entspricht, ist das ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen wohl berechtigt, eine Entlastung hinsichtlich der von der Gestellungsvergütung zu erhebenden Abzugsteuer zu begehren; dies aber nur dann, wenn die lohnsteuerliche Erfassung der Arbeitslöhne sichergestellt ist.

Rechtsfolge für inländischen Auftraggeber I

Sicherheitsleistung bzw. Zahlungsstopp (§ 34 LSD-BG)

- Verdacht einer Übertretung (Nichtbereithaltung von A1, ZKO – Meldung, Lohnunterlagen, Unterentlohnung)
- Annahme einer Erschwerung der Strafverfolgung (Z.B. Land setzt Verwaltungsstrafen nicht um)

Maßnahmensetzung:

Sicherheitsleistung –Beschlagnahme–Zahlungsstopp

- Umfang der Sicherheitsleistung:

„...geht es bei der Zahlungsverpflichtung im Rahmen der Vorheriger Sicherheitsleistung immer nur um jenen Werklohn (oder um Teile desselben), den der Auftraggeber tatsächlich bereits schuldet.“

VfGH 13.12.2016, G283/2016 ua

Rechtsfolge für inländischen Auftraggeber II

Arbeitskräfteüberlassung von Personen die nicht iÖ der Sozialversicherungspflicht unterliegen:

Bereithaltspflichten für österr. Beschäftiger

- A1, ZKO Meldung, evt. Beschäftigungsbewilligung

§ 21 Abs 3 Z 1 iVm § 26 Abs 2 LSD-BG je DN	500–5.000 €
im Wiederholungsfall je DN	1.000–10.000 €
- Lohnunterlagen in dt. Sprache

§ 22 Abs 2 iVm § 28 Z 3 je DN	1.000–10.000 €
im Wiederholungsfall je DN	2.000–20.000 €

Rechtsfolge für inländischen Auftraggeber III

Arbeitskräfte, die arbeitsmarktrechtliche Bewilligungen benötigen:

- ▶ Strafbestimmung auch für Beschäftiger (§ 22 Abs 1 Z 1 lit c AÜG: Beteiligung an Arbeitskräfteüberlassung genügt!) € 1.000–10.000 €

Beschäftigung einer Arbeitskräfteüberlassungsfirma aus Ausland:

Reglementiertes Gewerbe, daher Meldepflicht bei Dienstleisterregister des BMWFW

- Strafbarkeit des Überlassers gem § 366 Abs 1 Z 1 GewO bis 3.600 €
- Strafbarkeit des Beschäftigers gem § 367 Z 54 GewO bis 2.180 €

Neue Betrugsmuster

- ▶ Payrolling
- ▶ Agressive grenzüberschreitende Beschäftigung (inländische Betriebsstätte, Bindungswirkung A1)
- ▶ Unechte Entsendungen (ausländische Scheinunternehmen)
- ▶ Unechte Scheinunternehmen

Vielen Dank für Ihr Interesse!

wilfried.lehner@bmf.gv.at